

Die Gemeinde Wiesenbronn erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), folgende

## 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBestGS)

### § 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn vom 09.12.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist je Grabplatz

a) für ein Einzelwahlgrab	25 Jahre		
		250,00 €	
b) für ein 2-fach Familienwahlgrab	25 Jahre		300,00 €
c) für ein 3-fach Familienwahlgrab	25 Jahre		400,00 €
d) für Urnenwahlgräber	15 Jahre		150,00 €
e) für ein Urnengrab auf der Friedwiese bei erstmaliger Nutzung inkl. einer Grabplatte (auch wenn diese nicht gewünscht wird)			
* mit Beschriftung in „ANTIKON“			
	für 15 Jahre	Ruhefrist	150,00 €
		Grabplatte	503,00 €
			653,00 €
* mit einer Beschriftung mit aufgesetzten Bronzebuchstaben			
	für 15 Jahre	Ruhefrist	150,00 €
		Grabplatte	773,00 €
			923,00 €

Die Grabgebühren betragen bei Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) für ein Einzelwahlgrab	5 Jahre		50,00 €
b) für ein 2-fach Familienwahlgrab	5 Jahre		60,00 €
c) für ein 3-fach Familienwahlgrab	5 Jahre		80,00 €
d) für Urnenwahlgräber	5 Jahre		50,00 €
e) für ein Urnengrab auf der Friedwiese	..5 Jahre		..50,00 €“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesenbronn, 12.04.2023

- im Original unterzeichnet -

Volkhard Warmdt  
1. Bürgermeister

